

Verteidiger Rechtsanwalt Menges und Rechtsanwalt Nagel

Bindungswirkung informeller oder rechtswidriger Absprachen

StPO § 257c; MRK Art. 6 Abs. 1

1. Aus einer informellen Vereinbarung über mögliche Rechtsfolgen entsteht weder eine Bindung gem. § 257c StPO noch ein durch das fair-trial-Gebot geschützter Vertrauenstatbestand.

2. Es ist zweifelhaft, ob durch die Beteiligung an einer § 257c StPO widersprechenden Absprache ein Vertrauenstatbestand geschaffen werden kann. Das gilt erst recht für »Angebote« und Absprachen, welche sich auf Zusagen beziehen, die nach § 257c Abs. 2 schon ihrer Art nach gar nicht Gegenstand von Absprachen sein dürfen, wie z.B. eine »Halbstrafen-Aussetzung« gem. § 57

Abs. 2 StGB oder deren Befürwortung oder Beantragung.

BGH, Beschl. v. 06.10.2010 – 2 StR 354/10 (LG Gießen)

Aus den Gründen: Ergänzend bemerkt der Senat: Aus einer informellen Vereinbarung über mögliche Rechtsfolgen ist – entgegen den insoweit erhobenen Verfahrensrügen – weder eine Bindung gem. § 257c StPO noch ein durch das fair-trial-Gebot geschützter Vertrauenstatbestand entstanden.

1. Nach übereinstimmenden Darstellungen der Urteilsgründe und der Revisionsführer bot die StR zu Beginn der Hauptverhandlung als Gegenleistung für Geständnisse der Angekl. milde Strafobergrenzen an. Diesem Angebot »traten die Angekl. nicht näher«. Nach mehreren Verhandlungstagen wurde vom Gericht ein neues Angebot unterbreitet: Danach sollten bei Geständnissen die schon früher angebotenen Strafobergrenzen gelten; zusätzlich sollte wegen »rechtsstaatswidriger Verzögerung« eine Kompensation nach dem Vollstreckungsmodell in Höhe von sechs Monaten erfolgen; überdies sollte von der StA »in diesem Fall wie üblich eine Halbstrafenmaßnahme befürwortet« werden. Die Angekl. »traten allerdings auch diesem Angebot nicht näher«.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme legten die Angekl. später Geständnisse ab. Das Tatgericht stellte fest, dass eine Verständigung nicht zustande gekommen sei; teilte aber mit, man könne »dem Gericht vertrauen«. Die vom LG festgesetzten Gesamtstrafen liegen (mäßig) über den angebotenen Obergrenzen; eine rechtsstaatswidrige Verzögerung ist nicht festgestellt.

2. Eine Verletzung von § 257c StPO ist schon deshalb nicht gegeben, weil eine Verständigung nach dieser Vorschrift ausdrücklich nicht zustande gekommen ist.

Auch ein Vertrauenstatbestand ist nicht geschaffen worden. Nach Sachlage war das »Angebot«, eine rechtsstaatswidrige Verzögerung feststellen und durch Vollstreckungserklärung in Höhe von sechs Monaten »kompensieren« zu wollen, erkennbar fern liegend und von § 257c Abs. 2 StPO nicht gedeckt; es lag auf der Hand, dass eine Art. 6 Abs. 1 MRK widersprechende Menschenrechtsverletzung nicht vorlag (59 Bandentaten mit unterschiedlicher Beteiligung bis August 2008; Anklage Dezember 2008; Eröffnungsbeschluss März 2009; Hauptverhandlung mit vier Angekl. und acht Verteidigern ab 04.08.2009; Urteil nach 16 Hauptverhandlungstagen am 12.01.2010). Es ist schon zweifelhaft, ob durch die Beteiligung an einer solchen, § 257c StPO widersprechenden Absprache überhaupt ein Vertrauenstatbestand geschaffen werden könnte. Das gilt erst recht für »Angebote« und Absprachen, welche sich auf Zusagen beziehen, die nach § 257c Abs. 2 schon ihrer Art nach gar nicht Gegenstand von Absprachen sein dürfen, hier also eine »Halbstrafen-Aussetzung« gem. § 57 Abs. 2 StGB oder deren Befürwortung oder Beantragung.

Hierauf kam es vorliegend im Ergebnis allerdings nicht an, weil schon die Bedingung des (rechtswidrigen) »Angebots« des LG offenkundig nicht eingetreten war: Die Angekl. »traten dem Angebot nicht näher«; daher ist es fern liegend, dass sich aus diesem gleichwohl Ansprüche auf bestimmte Rechtsfolgen ableiten lassen sollten. Soweit zwischen Tatgericht und Verfahrensbeteiligten darüber gesprochen wurde, ob und warum man dem Gericht »vertrauen« solle, waren Gegenstand dieses Hinweises schon nach dem Revisionsvortrag nicht etwa die früheren »Angebote«, sondern ein allgemeines Vertrauen in Fairness und Unvoreingenommenheit des Gerichts, die selbstverständliche Pflichten sind und daher weder einer »Zusage« bedürfen noch Ansprüche auf Einhaltung rechtswidriger Absprachen begründen.

Im Übrigen erscheint der Hinweis angezeigt, dass die Vorlage (ggf. mehrfach) »nachgebessertes Angebote« von Seiten des Gerichts zur Erlangung von verfahrensabkürzenden Geständnissen regelmäßig nicht tunlich ist. Erfolgen solche Angebote, wie hier, in der Weise, dass ein immer günstigerer Verfahrensausgang angeboten wird, je länger Besch. früheren Angeboten »nicht näher treten«, so führt dies sowohl in der Darstellung gegenüber den Verfahrensbeteiligten als auch in der öffentlichen Wahrnehmung leicht zu einem Eindruck eines »Aushandelns« des staatlichen Strafauspruchs, das mit der Würde des Gerichts kaum vereinbar ist.

Mitgeteilt von RA Christoph Rühlmann, Düren.

Anm. d. Red.: Siehe auch schon BGH StV 2010, 673.